

Gemeinde



Küttigen

Elternbeitragsreglement

Anhang zum Kinder- betreuungsreglement

gültig ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	Ingress	2
1	Allgemein	2
2	Zielsetzung	2
3	Anspruchsberechtigung	3
4	Besondere Anspruchsberechtigung	3
5	Antragstellung	4
6	Massgebendes Einkommen	4
7	Berechnungsgrundlage	5
8	Quellenbesteuerung	5
9	Änderung der Verhältnisse	6
10	Auszahlung	6
11	Umfang der finanziellen Unterstützung	7
12	Gemeindebeiträge	8
13	Inkraftsetzung	8

Elternbeitragsreglement

Anhang zum Kinderbetreuungsreglement

Ingress Gestützt auf das Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement) der Gemeinde Küttigen erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen:

Allgemein **§ 1**
Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstruktur und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Zielsetzung **§ 2**
Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Küttigen verfolgt nachstehende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

Anspruchsberechtigung

§ 3

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Küttigen.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 110 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 110 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 10 %.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Küttigen entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: arbeitet ein Elternteil 70 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 1 Halbtage).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Besondere Anspruchsberechtigung

§ 4

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Küttigen, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration der Eltern oder des Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überlastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die besonderen Umstände sind schriftlich darzulegen und dem Antrag gemäss § 5 beizulegen.

Antragstellung

§ 5

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen der Gemeinde Küttigen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und ist, von der erziehungsberechtigten Person oder den erziehungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Dem Gesuch sind alle relevanten und notwendigen Unterlagen gemäss Anhang des Antragsformulars beizulegen. Alle Unterlagen müssen aktuell und vollständig sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem unterzeichneten Antrag wird den zuständigen Abteilungen Steuern, Soziales und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Küttigen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Das Gemeindesteueramts wird dafür vom Steuergeheimnis entbunden.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung in über die Höhe der finanziellen Unterstützung Form einer Kostengutsprache ausgestellt.

Massgebendes Einkommen

§ 6

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen;
- Verluste früherer Geschäftsjahre als Selbständigerwerbender;
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA);
- 20 % des steuerbaren Reinvermögens

Ab einem Reinvermögen von Fr. 300'000.00 kommt unabhängig vom massgebenden Einkommen der Vollkostentarif zur Anwendung.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung(en) aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung(ein) darf/dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die länger als 2 Jahre bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Im Falle einer alternierenden Obhut – wenn die Kinder zu gleichen Teilen bei jedem Elternteil leben und betreut werden – kommt unabhängig des Zivilstandes die Summe des massgebenden Einkommens beider Elternteile zur Anwendung.

Berechnungs- grundlage

§ 7

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne der Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert oder liegt ein Zuzug aus dem Ausland vor, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet. In diesem Fall wird eine Verfügung auf Grundlage dieser provisorischen Berechnung ausgestellt. Allfällige Differenzen werden anschliessend bereinigt.

Liegt selbstverschuldet keine rechtskräftige Steuerveranlagung der letzten 2 Jahre vor, wird ein allfälliger Anspruch auf Subventionen nicht gewährt.

Liegen in den letzten 2 Jahren Ermessensveranlagungen vor, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie höhere Subventionen ausbezahlt, als effektiv Leistungen (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Küttigen wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen (z.B. Stiftung Soliday)

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient.

Quellenbesteuerung

§ 8

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Änderung der Verhältnisse

§ 9

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens und Vermögens um mehr als +/- 15 % des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Küttigen innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 15 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 15 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 15 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Auszahlung

§ 10

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Die Unterstützung ist innert 60 Tagen nach Quartalsende oder 60 Tage nach Rechnungstellung (bei monatlicher Abrechnung) bei der Abteilung Finanzen zu beziehen. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach oder führt die Rechnung der Betreuungsinstitution zu einer grossen Härte, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Küttigen zurückgefordert oder mit dem laufenden Bezug verrechnet.

Umfang der finanziellen Unterstützung

§ 11

Die Gemeinde Küttigen unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten nach dem Vollkostenprinzip.

Kinderkrippe:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Kinderkrippe – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 130.00
Kinderkrippe – ab 19 Monaten ganzer Tag bis Eintritt Kindergarten	Fr. 100.00
Kinderkrippe – halber Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 91.00
Kinderkrippe – ab 19 Monaten halber Tag bis Eintritt Kindergarten	Fr. 70.00

Hort:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Frühbetreuung inkl. Frühstück	Fr. 15.00
Mittagstisch inkl. Mittagessen	Fr. 20.00
Halber Nachmittag inkl. Zvieri	Fr. 25.00
Ganzer Nachmittag inkl. Zvieri	Fr. 40.00

Ferientage / Weiterbildungen Lehrerschaft
Ganztagesplatz inkl. Mahlzeiten Fr. 80.00
Halbtagesplatz inkl. Mahlzeiten Fr. 55.00

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Pro Stunde bis 18 Monate	Fr. 10.50
Pro Stunde ab 18 Monate	Fr. 9.00
Pro Essen	Fr. 8.00
Maximalbeitrag pro Tag inkl. Essen	Fr. 110.00

Geschwisterrabat / Reduktion Maximaltarif

Ab dem 2. Kind wird ein Geschwisterrabatt von 10 % angewendet. Demzufolge reduziert sich unabhängig der Betreuungsinstitution und der Art der gewählten Fremdbetreuung der Maximaltarif um 10 %.

Gemeindebeiträge

§ 12

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des Reinvermögens des Leistungsbezügers. Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung und passt diese bei Bedarf an.

Massgebendes Einkommen		Anteil Gemeinde in % der Betreuungskosten	Anteil Eltern in % der Betreuungskosten
von Fr.	bis Fr.		
	20'000	75.0%	25.0%
20'001	25'000	72.5%	27.5%
25'001	30'000	70.0%	30.0%
30'001	35'000	67.5%	32.5%
35'001	40'000	65.0%	35.0%
40'001	45'000	57.5%	42.5%
45'001	50'000	50.5%	49.5%
50'001	55'000	43.5%	56.5%
55'001	60'000	35.0%	65.0%
60'001	65'000	29.0%	71.0%
65'001	70'000	23.0%	77.0%
70'001	75'000	17.5%	82.5%
75'001	80'000	12.5%	87.5%
80'001	85'000	7.5%	92.5%
Ab 85'001		0%	100%

Inkraftsetzung

§ 13

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Anhang des Kinderbetreuungsreglements per 01. Januar 2021 in Kraft. Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 01. August 2018.

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

T. Leuthard

R. Rütimann